

# Bürgerbegehren — Essbare Bio-Stadt

---

## Mustertext für das verbindliche Instrument (führt zum Bürgerentscheid)

Stand: Juni 2026 · lios-garten.de/essbare-stadt

Das **Bürgerbegehren** ist der verbindliche Weg: Kommen genug gültige Unterschriften zusammen (Quorum je nach Bundesland 3,6–13,2 % der Stimmberechtigten), kommt es zum **Bürgerentscheid** — der wie ein Ratsbeschluss bindet. Entscheidend ist EINE klar formulierte, in sich zusammenhängende Sachfrage (Koppelungsverbot beachten — siehe Hinweis).

## Die Fragestellung (Ja/Nein)

**„Soll die Stadt [Stadt] ihre öffentlichen Grünflächen, soweit diese nach Lage, Größe und Nutzungsstruktur dafür geeignet sind, schrittweise zu einer ‚Essbaren Bio-Stadt‘ entwickeln — das heißt: mit essbaren Pflanzen bepflanzen (Obstbäume, Beerensträucher, Kräuter, Gemüse und bestäuberfreundliche Gehölze, frei zum Pflücken) und dabei durchgehend nach öffentlich zugänglichen biologischen Bewirtschaftungsgrundsätzen pflegen: ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, ohne Mineraldünger und ohne gentechnisch verändertes Saatgut auf städtischen Flächen?“**

Warum genau so formuliert (geprüft an echten Bürgerbegehren + VGH/OVG-Rechtsprechung):

- EINE Frage: „essbar“ und „bio“ bilden einen einheitlichen, abgegrenzten Gegenstand (essbare Stadt in Bio-Qualität) — daher kein Verstoß gegen das Koppelungsverbot.
- Nur eigene Flächen: Die Frage betrifft ausdrücklich die städtischen Flächen — die Stadt entscheidet als Eigentümerin über ihre eigene Bewirtschaftung. Es ist kein allgemeines Pestizid-/Saatgut-Verbot im Stadtgebiet (das wäre Bundesrecht und unzulässig — vgl. Fall Mals/Südtirol 2015).
- Bestimmtheit: „soweit ... geeignet“ + die konkrete Pflanzenliste machen klar, was beschlossen wird.

## Begründung

Mit Ja stimmen die Bürgerinnen und Bürger dafür, öffentlichen Raum essbar und ökologisch zu gestalten:

- **Vorbild & Machbarkeit:** Andernach (seit 2010) und über 100 weitere Städte zeigen, dass essbare Städte funktionieren. Rund 600 Kommunen bewirtschaften öffentliche Flächen bereits weitgehend pestizidfrei (Saarbrücken seit 25+ Jahren). Das Vorhaben verbindet beides verbindlich.
- **Vorsorge gegen zwei EU-Entwicklungen:** Ab 2028 sind NGT-Lebensmittel im Handel nicht mehr gekennzeichnet; parallel sollen Pestizid-Zulassungen gelockert werden. Öffentliche Bio-Flächen sichern sauberen, überprüfbaren Zugang zu Lebensmitteln – auch für Menschen ohne eigenen Garten.
- **Mehrwert für die Stadt:** Bestäuber-Förderung und Biodiversität, Umweltbildung für Kinder, lebendigerer öffentlicher Raum, weniger Gift in Boden und Wasser.

## Kostendeckungsvorschlag

Die Umstellung erfolgt **schrittweise** und ersetzt bestehende Pflege-/Bepflanzungsmaßnahmen, statt zusätzliche zu schaffen:

- Essbare Stauden/Gehölze ersetzen rein dekorative Zierbepflanzung im Rahmen der ohnehin anfallenden Pflanzungen.
- Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide und Mineraldünger senkt langfristig Betriebsmittelkosten.
- Mögliche Partnerschaften mit sozialen Trägern (vgl. Perspektive gGmbH Andernach), Vereinen und lokalen Bio-Initiativen.
- Etwaige Mehrkosten der Umstellungsphase werden aus dem laufenden Grünflächen-Budget gedeckt; eine konkrete Schätzung legt die Verwaltung vor.

## Vertretungsberechtigte Personen

[Name 1, Anschrift] · [Name 2, Anschrift] · [Name 3, Anschrift]

(je nach Gemeindeordnung als Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens)

**Anlage:** Quellen-Paket „Essbare Bio-Stadt“

**Unterschriftenliste:** [Name · Anschrift · Geburtsdatum · Unterschrift]

### **Wichtige rechtliche Hinweise (vor Einreichung beachten):**

1. **Kommunale Kompetenz / Fall Mals:** Die Frage muss sich auf die Bewirtschaftung der **eigenen städtischen Flächen** beschränken (Stadt als Eigentümerin). Ein generelles Verbot von Pestiziden oder NGT-Saatgut im gesamten Stadtgebiet wäre übergeordnetes Bundesrecht und damit unzulässig – die Gemeinde Mals (Südtirol) scheiterte 2015 vor Gericht genau daran.
2. **Bestimmtheit:** Der Abstimmungstext muss aus sich selbst heraus klar sein (nicht erst über die Begründung). „Soweit ... geeignet“ ist ein vertretbarer Kompromiss; noch angreifssicherer ist, die Flächen nach Typ zu benennen (z. B. „Parkanlagen, Straßenbegleitgrün und Platzflächen über 200 m<sup>2</sup>“).

3. **Kostendeckungsvorschlag:** In NRW (§ 26 GO NRW) und Baden-Württemberg (§ 21 GemO BW) **PFLICHT** – fehlt er, ist das Begehren formal unzulässig. In **Bayern nicht erforderlich**. Nimm den Kostendeckungsvorschlag (oben) zusätzlich auf die Unterschriftenlisten.
4. **Quorum & Fristen** variieren je Bundesland (Größenordnung 3,6–13,2 % der Stimmberechtigten).

Dieser Mustertext ist ein **sorgfältig recherchierter Entwurf ohne anwaltliche Letztprüfung** (geprüft an realen Bürgerbegehren + VGH/OVG-Rechtsprechung, aber kein Ersatz für eine Kanzlei). **Vor der offiziellen Einreichung unbedingt von einer auf Kommunalrecht spezialisierten Anwältin/einem Anwalt im jeweiligen Bundesland prüfen lassen.** Kennst du jemanden für eine ehrenamtliche Prüfung im Sinne der #1MioBio-Mission? Schreib an [support@lios-garten.de](mailto:support@lios-garten.de).

Mustertext von Lios Garten · [lios-garten.de/essbare-stadt](https://lios-garten.de/essbare-stadt)